

K 76n, Westliche Entlastungsstraße Steinfurt

Regelungsverzeichnis

Festgestellt gemäß Beschluss vom
heutigen Tage,

Münster, den

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25 / Verkehr
- Planfeststellungsbehörde -

im Auftrag

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Satzungsgemäß ausgelegen:
in der Zeit vom
bis
in der Stadt Steinfurt.....
.....

Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens
1 Woche vor der Auslegung ortsüblich
bekannt gemacht worden.

Stadt Steinfurt.....

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Aufgestellt:

Steinfurt, den 24. März 2017

Kreis Steinfurt
Dezernat III / 66 Straßenbauamt
im Auftrag
gez. Selker

Inhaltsverzeichnis

Das Regelungsverzeichnis besteht aus:

Inhaltsverzeichnis	Seite 1
Vorbemerkungen:	Seite 2 - 5
Verzeichnis der Abkürzungen:	Seite 6
Regelungsverzeichnis:	Blatt 1 - 25
Änderungen	Blatt 1 und 2

Hinweis: Dieses Regelungsverzeichnis sowie alle Unterlagen des „Deckblatt B“ beinhalten Änderungen und Ergänzungen zur Ausgangsplanung von Mai 2014 und Deckblatt A 2015. Die Änderungen und Ergänzungen resultieren aus Einwendungen Privater und Eigenprüfungen des Straßenbaulastträgers K 76n.

Die **Änderungen und Ergänzungen** im Regelungsverzeichnis Deckblatt B sind **in roter Schrift** kenntlich gemacht.

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straßen, den Bauwerken und weiteren betroffenen Anlagen mit den zugehörigen sachlichen und rechtlichen Regelungen. Diese werden durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht.

Die Anordnung der Verkehrsflächen sowie der örtliche Bezug der Bauwerksnummer sind dem Lageplan, Unterlage 5, zu entnehmen. Die Stationierungsangaben sind aus Gründen der Vereinfachung auf ganze Meter gerundet. Es wird die Stationierung der neuen Kreisstraße verwendet, es sei denn, die Bauwerke befinden sich außerhalb des Stationierungsbereichs der neuen Kreisstraße, dann kommt die Stationierung der gesondert benannten Nebenachsen zur Anwendung.

1. Kostentragung

Der Kreis Steinfurt führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

1.1 Ersatzleistungen für Straßen und Wege

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Kreises Steinfurt der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 34 StrWG NW, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 35a StrWG NW.

1.2 Ersatzleistungen für Zufahrten und Zugänge

Bei Wiederherstellungs- und Ersatzleistungen für Zufahrten und Zugänge beschränkt sich die Kostenpflicht des Kreises Steinfurt im Grundsatz auf die Aufwendungen, die zur Wiederherstellung oder als Ersatz entsprechend den vorhandenen Abmessungen und Befestigungen erforderlich sind.

Der lage- und höhenmäßige Anschluss vorhandener Zufahrten erfolgt bis zur vorhandenen bzw. geplanten Grundstücksgrenze auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast. Die Angleichung der Zufahrten auf dem Privatgrundstück obliegt gemäß § 20 i. V. m. § 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen dem Anlieger.

Soweit aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs Zuwegungen verlegt, aufgehoben oder Ersatzwege hergestellt werden, erfolgt dies insgesamt auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast.

Die Regelungen im Regelungsverzeichnis zur Kostentragung durch den Träger der Straßenbaulast sind in Verbindung mit diesen Vorbemerkungen zu verstehen.

1.3. Ersatzleistungen für Grundstückseinfriedungen

Bei Wiederherstellungs- und Ersatzleistungen für Grundstückseinfriedungen beschränkt sich die Kostenpflicht des Kreises Steinfurt im Grundsatz auf die Aufwendungen, die zur Wiederherstellung oder als Ersatz entsprechend den vorhandenen Anlagen erforderlich sind. Entschädigungen erfolgen nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen einschließlich aller Nebenanlagen ist der Kreis Steinfurt (§ 43 StrWG NW). Der Umfang der Straßenbaulast richtet sich nach § 9 StrWG NW StrWG NW.

Die Unterhaltung der Kreuzungen von Straßen und Wegen mit Kreisstraßen regelt sich nach § 35 StrWG NW. Die Unterhaltungsmehrkosten werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, abgelöst.

Straßenbaulastträger für die Gemeindestraßen einschließlich aller Nebenanlagen ist die Stadt Steinfurt (§ 43 StrWG NW). Der Umfang der Straßenbaulast richtet sich nach § 9 StrWG NW StrWG NW.

3. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Kreis Steinfurt sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, Flächen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

4. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. § 16a StrWG NW. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es ist vorgesehen, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

5. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß § 8 ff WHG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 68 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

6. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der "Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes" (Nutzungsrichtlinien) im ARS-Nr. 05/2013 geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung (Kreis Steinfurt) und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind entsprechend den "Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes" (Nutzungsrichtlinien) gemäß ARS-Nr. 05/2013 auszugleichen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Straßenbauverwaltung (Kreis Steinfurt) außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

7. Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes

7.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Artenschutzbeitrag

Der Straßenbaulastträger hat im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aus Anlass des Neubaus der K 76n und des Neubaus/Ausbaus eines Wirtschaftsweges, einen landschaftspflegerischen Begleitplan und Artenschutzbeitrag unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes NW aufgestellt.

Der LBP stellt die zum Ausgleich der durch den Bau und den hiermit verbundenen Folgemaßnahmen kreuzenden Straßen und Wegen sowie Gewässer ausgelösten nachhaltigen und erheblichen Eingriffe in die Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen im straßenbegleitenden Bereich (Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen) sowie sowie in der Regel extern liegende Ersatzmaßnahmen dar.

Artenschutzmaßnahmen sind sowohl im straßenbegleitenden Bereich als auch auf externen Flächen durchzuführen.

Der heute vorhandene Bestand an Bäumen, Hecken und Feldgehölzen ergibt sich aus dem Bestandsplan des LBP. Die Maßnahmepläne des LBP stellen die erforderlichen Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar.

Einzelheiten wie Auswahl der zu verwendenden Gehölzarten, Beibehaltung von vorhandenem Bewuchs auf den für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehenen Grundstücken sowie sonstige Maßnahmen, werden mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Forstamt Steinfurt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens abgestimmt.

7.2 Gestaltung, Pflege, Eigentum und Unterhaltung von LBP-Maßnahmen

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Kreis Steinfurt bzw. die Stadt Steinfurt das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Kreises Steinfurt über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Kreis Steinfurt im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

8. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die sich aus der baulichen Gestaltung notwendig ergebende Aufstellung und Anbringung von amtlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen gem. Straßenverkehrsordnung (StVO) wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens vor der Verkehrsfreigabe mit den nach der StVO zuständigen Stelle geregelt.

9. Datenschutz

Das Regelungsverzeichnis enthält aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt.

Verzeichnis der Abkürzungen zum Regelungsverzeichnis

Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

AbfG	Abfallgesetz	LabfG	Landesabfallgesetz
BbG	Bundesbahngesetz	LFoG	Landesforstgesetz
BBergG	Bundesberggesetz	LPIG	Landesplanungsgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	LWG	Landeswassergesetz
BMV	Bundesministerium für Verkehr	LG	Landschaftsgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	ODR	Ortsdurchfahrtsrichtlinie
BauNVO	Baunutzungsverordnung	StraKR	Straßen- und Kreuzungsrichtlinie
BWaldG	Bundeswaldgesetz	StraWaKr	Fernstraßen/Gewässerkreuzungsrichtlinie
RV	Regelungsverzeichnis	StrKrVO NW	Straßenkreuzungsverordnung
DSchG	Denkmalschutzgesetz	StrWG NW	Straßen- und Wegenetz des Landes NW
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz	StVO	Straßenverkehrsordnung
EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung	TWG	Telegraphenweggesetz
EEG NW	Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz	UVPG	Gesetz für die Umweltverträglichkeitsprüfung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz	UVPG NW	Gesetz für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande NW
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung	VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
GV	Grunderwerbsverzeichnis	WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz

lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigent. oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
 KREIS STEINFURT			Neubau der K 76n, Westliche Entlastungsstraße Steinfurt		
50	8	vorhanden 2 + 587 westlich der K 76n	Privatweg	a) der Anlieger b) -	<u>zu 50.:</u> Der Privatweg beginnt im Bereich der geplanten K 76n in Bau-km 2 + 587 und wird - wie im Lageplan dargestellt - mit neuer höhengleicher Kreuzung um 38 m Versatz nach Bau-km 2 + 549 verlegt.
51		geplant 2 + 549 westlich der K 76n	Neubau öffentlicher Wirtschaftsweg	a) - b) Stadt Steinfurt	<u>zu 51.:</u> Der verlegte Privatweg wird entsprechend der Darstellung im Lageplan auf einer Länge von ca. 65 m als öffentlicher Wirtschaftsweg gewidmet. Hinweis: Über den neuen Wirtschaftsweg wird das von der K 76n tlw. in Anspruch genommene Grundstück Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 33, Flurstück 424 mittels der Zufahrt neuen RV- Nr. 52 als Ersatz für die aufzuhebende Zufahrt RV-Nr. 53 erschlossen. Die Kosten zu Nr. 50 und 51 trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des neuen Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Steinfurt. Die Unterhaltung des verbleibenden Privatweges obliegt wie bisher dem Eigentümer.
50	Deckblatt B	vorhandene Hofzufahrt	Ausbau der Hofzufahrt	a) und b) der Anlieger	Die vorhandene Hofzufahrt wird - wie im Lageplan dargestellt - in 4,00 m Breite und Befestigung für den landwirtschaftlichen Verkehr ausgebaut. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Hofzufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.

lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigent. oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
54	8	2 + 580 östlich der K 76n 2 + 549 westlich	Zufahrt - Aufhebung Zufahrt - neu	a) und b) der Anlieger	Die vorhandene Zufahrt zum Grundstück Gem. Burgsteinfurt, Flur 36, Flurstück 218 wird durch den Neubau der K 76n in Anspruch genommen, aufgehoben und rekultiviert. Als Ersatz wird eine neue Zufahrt hergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der verlegten Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.
58	7 - 8 Deck- blatt B	2 + 195 bis 2 + 540 östlich der K 76n	Neubau Schotterweg	a) - b) der Anlieger	Für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Restfläche östlich der K 76n in der Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 36, Flurstück 218 wird hergestellt: - Neubau eines Schotterweges in einer Breite von 4,00 m und Aufbau von 0,30 m. Der Anschluss an die K 76n erfolgt mittels der Zufahrt, Regelungsverzeichnis Nr. 54. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung obliegt dem Anlieger.
59	8 Deck- blatt B	2 + 414 bis 2 + 454 östlich der K 76n	Neubau Regenrückhaltebecken	a) - b) der Anlieger	Für die Rückhaltung anfallender Oberflächenwasser aus dem seitlichen Einzugsgebiet der K 76n wird hergestellt: - Neubau eines Regenrückhaltebeckens durch Aufweitung eines vorhandenen Grabens. Der Abfluss der anfallenden Oberflächenwasser erfolgt wie bisher durch die private Rohrleitung DN 200. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Grabens zu einem aufgeweiteten Rückhaltebecken sowie der privaten Rohrleitung obliegt wie bisher dem Anlieger.